

Beschlussvorlage BV	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Annika Mehnert 563 - 4431 563 - 4725 annika.mehnert@stadt.wuppertal.de
	Datum:	08.08.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/0694/13 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.09.2013	Bezirksvertretung Elberfeld	Entscheidung
Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung im Bereich Ölberg		

Grund der Vorlage

Verwaltungsvorschlag

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Elberfeld beschließt die Öffnung der Einbahnstraßen

- Charlottenstraße zwischen Dorotheenstraße und Marienstraße
- Franzenstraße zwischen Hochstraße und Roßstraße
- Hombüchel von der Roßstraße bis zur Reitbahnstraße
- Sattlerstraße
- Wirkerstraße
- Wülfrather Straße zwischen Brunnenstraße und Sattlerstraße

für den Radverkehr in Gegenrichtung.

Einverständnisse

Der Beauftragte für den nichtmotorisierten Verkehr ist einverstanden.

Unterschrift

Reichl

Begründung

Mit Änderung der StVO vom 06.03.2013 wurden die Einsatzkriterien und Anforderungen für die Öffnung der Einbahnstraßen für den gegengerichteten Fahrradverkehr vereinfacht.

Der Ausschuss für Verkehr begrüßte in seiner Sitzung am 26.06.2013 den Vorschlag der Verwaltung zunächst 44 Einbahnstraßen für den Radverkehr zu öffnen (VO/0491/13). Dies soll der Einstieg zur Überprüfung aller 400 Einbahnstraßen im Stadtgebiet sein.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 220 StVO kann Radverkehr in Gegenrichtung in Einbahnstraßen zugelassen werden, wenn

- die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt
- eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist, ausgenommen an kurzen Engstellen; bei Linienbusverkehr oder bei stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen muss diese mindestens 3,5 m betragen
- die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist
- für den Radverkehr dort, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist, ein Schutzraum angelegt ist.

Sobald diese Voraussetzungen vorliegen, scheidet eine Freigabe nur dann aus, wenn aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung relevanter Rechtsgüter - hierzu zählen insbesondere Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmern sowie öffentliches und privates Sacheigentum -, erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 StVO).

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung der nachfolgend genannten Straßenabschnitte vor:

- Charlottenstraße zwischen Dorotheenstraße und Marienstraße
- Franzenstraße zwischen Hochstraße und Roßstraße
- Hombüchel von der Roßstraße bis zur Reitbahnstraße
- Sattlerstraße
- Wirkerstraße
- Wülfrather Straße zwischen Brunnenstraße und Sattlerstraße.

Alle Straßen liegen in einer Tempo 30-Zone. Es fährt kein Linienbus in den genannten Einbahnstraßen. Durch die zu öffnenden Straßenabschnitte führen keine stärkeren LKW-Verkehre. Die Straßen sind übersichtlich. Trotz parkender Fahrzeuge sind ausreichende Begegnungsbreiten vorhanden. Darüber hinaus sind zusätzliche Ausweichflächen durch Zufahrtsbereiche oder Haltverbotsstrecken vorhanden.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	+
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	0
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	0

Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Finanzmittel in Höhe von 1.000,00 € sollen im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Unterhaltung Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung gestellt werden.

Zeitplan

Die Maßnahme kann nach Beschlussfassung vergeben und umgesetzt werden, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.